



STEUERBERATERKAMMER
RHEINLAND-PFALZ

Fortbildungsprüfung 2014/2015 Steuerfachwirt/in

Fach: **S t e u e r r e c h t II**

Aufgabenheft

Teil I: Umsatzsteuer (53 P.)

Teil II: Abgabenordnung (24 P.)

**Teil III: Erbschaftsteuer /
Schenkungssteuer /
Bewertungsgesetz (23 P.)**

Bearbeitungszeit: 240 Minuten

Bearbeitungstag: Donnerstag, 11.12.2014

Prüfungsteilnehmer/in:

Name: _____ Vorname: _____

Anschrift: _____

- Hinweise:**
- Das Aufgabenheft ist zwingend mit den Lösungen abzugeben!
 - Die Lösungen sind zu betiteln (z.B. Lösung zu Sachverhalt 1) und die Seiten durchgehend zu nummerieren!
 - Bei der Darstellung ist auf saubere und übersichtliche Form zu achten!
 - Der markierte Rand ist freizulassen!
 - **Bitte geben Sie Ihren Namen, Vornamen und Ihre Anschrift auf dem Aufgaben- als auch auf dem Lösungsheft an!**

Die zu den drei Teilen dieser Prüfungsklausur aufgeführten Sachverhalte sind entsprechend der Aufgabenstellung zu beurteilen. **B e g r ü n d e n** Sie Ihre Lösungen unter Angabe der maßgeblichen steuerrechtlichen Vorschriften.

Achten Sie bitte auf eine übersichtliche und gut lesbare Darstellung der Lösung. Der markierte rechte Rand ist freizulassen.

► Bitte beachten Sie, dass sowohl der
Aufgaben- als auch der Lösungsteil dieser Klausur
abzugeben sind ◀

<p>TEIL I - Umsatzsteuer (53 Punkte)</p>
--

Allgemeines zu den nachfolgenden Sachverhalten 1 - 6

- Alle angesprochenen Unternehmer sind keine Kleinunternehmer nach § 19 UStG.
- Sie versteuern ihre Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes und nach vereinbarten Entgelten.
- Voranmeldungszeitraum (VAZ) ist der Kalendermonat.
- Im innergemeinschaftlichen Waren- und Dienstleistungsverkehr verwenden die angesprochenen Unternehmer die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) ihres Sitzortlandes.
- Soweit sich aus dem Sachverhalt nichts anderes ergibt, liegen alle erforderlichen Belege und Aufzeichnungen von allen in den Sachverhalten angesprochenen Unternehmern vor.
- Soweit sich aus dem Sachverhalt nichts anderes ergibt, werden Rechnungen jeweils im Zeitpunkt der erhaltenen Anzahlung bzw. Leistung erteilt.
- Die Rechnungen enthalten alle erforderlichen Angaben und sind ordnungsgemäß, soweit sich aus dem jeweiligen Sachverhalt nichts Gegenteiliges ergibt.

Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung befindet sich am Ende der jeweiligen Sachverhalte. Bitte folgen Sie bei der Gliederung Ihrer Lösung der Aufgabenstellung!

Der Leistungsaustausch und die Unternehmereigenschaft sind von Ihnen nur dann zu prüfen, sofern hierzu eine besondere Aufgabenstellung besteht.

Die Angabe „Inland“ ist beim Leistungsort im Inland entbehrlich.

Auf gegebenenfalls im Ausland zu erfüllende umsatzsteuerliche Pflichten ist nicht einzugehen.

Bearbeitungshinweise

Abkürzungen in Ihrer Lösung sind zulässig, soweit sie **eindeutig** sind, z.B. für

- die Namen der Beteiligten und Länder (z.B. wie sie in den Sachverhalten angegeben sind)
- für den Voranmeldungszeitraum (z.B. VAZ)
- für die Umsatzsteuervoranmeldung (z.B. UStVA)
- für die Bemessungsgrundlage (z.B. BMG)

Die getroffenen Entscheidungen sind unter Angabe der einschlägigen Rechtsgrundlage (UStG, UStDV) zu begründen.

Sofern Sie eine weitere Begründung für erforderlich halten, kann diese in Textform oder durch einen Hinweis auf die zutreffende Fundstelle im UStAE erfolgen.

Auf die Angabe „UStG“ kann verzichtet werden.

Die Angabe UStDV/UStAE ist zur Eindeutigkeit jedoch erforderlich.

Alle Aufgaben sind nach dem **Rechtsstand 01. Januar 2014** zu lösen.

Allgemeines zum Sachverhalt

Rheingold OHG

Die Rheingold OHG (OHG) wurde zum 01. Januar 2010 von Rene Rheingold (R) und seinem Freund Bernd Bocksbeutel (B) gegründet. Die OHG betreibt ihr Unternehmen in Saarbrücken. Gegenstand des Unternehmens der OHG ist der Betrieb eines französischen Spezialitätenrestaurants in Saarbrücken (Deutschland) und die Vermietung eines historischen Gebäudes in Trier. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

Gesellschafter der OHG sind Rene Rheingold (R) und Bernd Bocksbeutel (B). Sie halten jeweils 50 % der Anteile an der OHG.

Sie werden gebeten, zu den nachfolgenden Sachverhalten aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht Stellung zu nehmen.

Beschränken Sie Ihre Prüfung dabei bitte ausschließlich auf die im Inland verwirklichten Sachverhalte. Ausführungen zu umsatzsteuerrechtlichen Konsequenzen im Ausland werden daher nicht bewertet.

Sachverhalt 1

Bernd Bocksbeutel (B) kennt sich hervorragend mit Weinen und Champagner aus. Aufgrund seiner umfangreichen früheren Erfahrungen als kaufmännischer Leiter eines Weingroßhandels wurde B aufgrund einer besonderen Vereinbarung seit dem 01. Januar 2010 auch mit der Führung der Geschäfte und der Vertretung der OHG beauftragt.

Bei seiner Tätigkeit, die B auf eigene Rechnung und eigene Verantwortung ausübt, unterliegt er keinerlei zeitlichen Vorgaben. Auch ist er nicht an Weisungen der OHG gebunden. Weiterhin sieht der Vertrag weder einen bezahlten Urlaubsanspruch noch eine Bezahlung im Krankheitsfall für B vor.

Im Vertrag wurde vereinbart, dass B eine gewinnunabhängige Vergütung von 71.400,00 EUR pro Wirtschaftsjahr erhält, auszuzahlen am 31. Dezember eines Jahres.

Im Oktober 2014 beanstandete B diese Regelung, da er auch unterjährig Geld für seine privaten Ausgaben bräuchte. Daraufhin wurde ihm zugesagt, den Vertrag mit Wirkung ab dem 01.01.2015 dergestalt zu ändern, dass er dann monatliche Zahlungen erhalten würde. Zur Vermeidung finanzieller Probleme erhielt B daher im Oktober 2014 eine Anzahlung von 35.700,00 EUR. Eine Rechnung über die erhaltene Anzahlung wurde von B ordnungsgemäß mit Ausweis von 30.000,00 EUR zzgl. gesondert ausgewiesener USt von 5.700,00 EUR erteilt.

Am 31. Dezember 2014 übergab B der OHG folgende Rechnung (auszugsweise dargestellt):

Für Geschäftsführungsleistungen in der Zeit vom 01.01. - 31.12.2014
berechne ich Ihnen:

	EURO
Netto	60.000,00
19 % USt	<u>11.400,00</u>
Brutto	71.400,00
Abzüglich erhaltener Anzahlung	<u>35.700,00</u>
Noch von Ihnen zu zahlen	<u>35.700,00</u>

Aufgabe 1

1. Bitte beurteilen Sie für B
 - a. Unternehmereigenschaft, Leistungsaustausch
 - b. Wenn die Unternehmereigenschaft und somit Leistungsaustausch gegeben sind, beurteilen Sie auch die Steuerbarkeit der Leistung in 2014 mit Angaben zur:
 - Art der Leistung
 - Leistungszeitpunkt
 - Leistungsort
 - c. Sofern die Steuerbarkeit von Ihnen bejaht wird, beurteilen Sie bitte auch:
 - Steuerbefreiung / Steuerpflicht
 - Steuerschuldner
 - Steuersatz, Höhe der Umsatzsteuer
 - Bemessungsgrundlage
 - Zeitpunkt der Steuerentstehung
 - sich ggf. aus der Rechnung ergebende umsatzsteuerliche Konsequenzen (nur Angaben zur Steuerschuld, Steuerschuldner, Steuerentstehung)
2. Prüfen Sie für 2014 den Vorsteuerabzug aus der Leistung des B für die OHG:
 - Vorsteuerabzug dem Grunde nach
 - Vorliegen eines Ausschlussgrundes
 - Betrag der abzugsfähigen Vorsteuer und Voranmeldungszeitraum des Abzugs

Hinweis: Sachverhalt 6 ist bei Ihrer Beurteilung nicht zu berücksichtigen.

Sachverhalt 2

Im März 2014 besuchte Rene Rheingold (R), der erste 4-Sterne Koch in Deutschland, eine Fachmesse für Gourmetköche in Wien (Österreich). Schon lange war er auf der Suche nach einem Kochtopf der Marke Ratatouille-Gourmet, in welchem er das Gemüse ohne Vitaminverlust bei Erhalt sämtlicher Aromen garen konnte. R hoffte dort diesen Kochtopf ausprobieren zu können.

Der Anbieter Louis Lordan (L) aus Luxembourg (Luxemburg) hatte auf der Messe in Wien einen Kochstand eingerichtet und bot R an, den Kochtopf auszuprobieren.

R war danach von dem Kochtopf so begeistert, dass er im Namen der OHG 11 Kochtöpfe der Marke Ratatouille-Gourmet bei L zu einem vereinbarten Nettopreis von 990,00 EUR pro Stück bestellte. Mittels 10 dieser Kochtöpfe - und natürlich seinem exzellenten Fähigkeiten als Koch -, wollte R die Gäste des Restaurants mit neuen kulinarischen Genüssen überraschen. Einen Kochtopf wollte R dem besten Kunden des Restaurants im Mai 2014 als Geschenk überreichen.

L bestellte die Kochtöpfe seinerseits beim Hersteller Spinola Sponzi (S) aus Saragossa (Spanien). Da R an einer schnellen Auslieferung der Kochtöpfe interessiert war, wurde vereinbart, dass S die Kochtöpfe unmittelbar zur OHG nach Saarbrücken versenden sollte, wo diese zur großen Freude von R bereits am 28. April 2014 ankamen.

L erteilte der OHG eine ordnungsgemäße, die Besonderheiten des Geschäfts berücksichtigende, Rechnung über 10.890,00 EUR netto.

Aufgabe 2

1. Bitte beurteilen Sie die Art des vorliegenden Geschäfts und begründen Sie dies.
2. Anschließend beurteilen Sie bitte nur die von L an die OHG erbrachte Leistung bezüglich:
 - Steuerbarkeit, nur Angaben
 - zur Art der Leistung
 - zum Leistungsort
 - zum Leistungszeitpunkt
 - Steuerpflicht

- Steuerschuldner
- Bemessungsgrundlage
- Steuersatz und Steuerbetrag
- Steuerentstehung

3. Vorsteuerabzug für die OHG:

- Vorsteuerabzug dem Grunde nach
- Vorliegen von Ausschlussgründen
- Betrag der abzugsfähigen Vorsteuer und Voranmeldungszeitraum des Abzugs

Sachverhalt 3

Bereits seit langem verfolgte die OHG mit Sorge die Entwicklung des kulinarischen Geschmacks der Deutschen und deren Vorliebe für Currywurst und Pommes Frites. Die OHG fasste daher im April 2014 den Entschluss, das Experiment „Ratatouille Express-Gourmet“ zu wagen. Die OHG hatte die Absicht, auf dem Wochenmarkt in Saarbrücken vom Imbisswagen aus verschiedene Variationen der Ratatouille (geschmortes Gemüsegericht der provenzalischen Küche Südfrankreichs) anzubieten.

Hierzu wurde von der OHG ein Imbisswagen mit einfacher Verzeehrtheke bei dem in Wien (Österreich) ansässigen Hersteller Willi Wenzel (W) für 78.000,00 EUR netto bestellt. Der Imbisswagen wurde von Rene Rheingold (R) am 08. Juni 2014 bei W in Wien abgeholt und am selben Tag nach Saarbrücken gebracht. Die OHG überwies im Juni 2014 den vereinbarten Kaufpreis an W.

Im Juli 2014 bemerkte R jedoch bei der ersten Verwendung des Imbisswagens, dass dieser entgegen der vertraglichen Vereinbarungen nicht mit dem Kühlschrank „Superfrost A*** Baujahr 2014“, sondern mit dem Kühlschrank „Superfrost A** Baujahr 2013“ ausgestattet war. Daraufhin machte die OHG unverzüglich Mängelrüge bei W geltend und forderte einen Preisnachlass von 2.500,00 EUR. W war mit dem geforderten Preisnachlass einverstanden und überwies im August 2014 2.500,00 EUR an die OHG zurück.

Aufgabe 3

Bitte beurteilen Sie den Vorgang aus Sicht der OHG:

1. Einkauf des Imbisswagens:

- Steuerbarkeit, nur Angaben
 - zur Art der Leistung
 - zum Leistungsort
 - zum Leistungszeitpunkt
- Steuerbefreiung / Steuerpflicht
- Steuerschuldner
- Bemessungsgrundlage
- Steuersatz, Steuerbetrag,
- Steuerentstehung

2. Vorsteuerabzug für die OHG:

- Vorsteuerabzug dem Grunde nach
- Vorliegen von Ausschlussgründen

- Betrag der abzugsfähigen Vorsteuer und Voranmeldungszeitraum des Abzugs

3. Änderung der Bemessungsgrundlage

Sachverhalt 4

Der auf dem Wochenmarkt in Saarbrücken aufgestellte Imbisswagen mit einfacher Verzehrtheke „Ratatouille Gourmet-Express“ erwies sich von Anfang an als voller Erfolg. Um noch mehr Kunden zu gewinnen, wurden von der OHG neben dem Imbisswagen auch Tische und Stühle aufgestellt, wo die Kunden in Ruhe das Ratatouille bei einem schönen Glas Wein genießen können. Die Kunden erhalten Servietten und Einwegbesteck, das Ratatouille wird auf Einweggeschirr ausgegeben. Im August 2014 bestellen

- a. 70 % der Kunden das Ratatouille zum Verzehr vor Ort für insgesamt 28.000,00 EUR brutto und
- b. 30 % der Kunden das Ratatouille zum Mitnehmen, davon
 - b1) private Abnehmer für insgesamt 8.000,00 EUR brutto.
 - b2) der in Metz (Frankreich) ansässige Restaurantbesitzer Maurice Marcel (M) für 4.000,00 EUR. (M) hat das Ratatouille dort abholen und nach Frankreich bringen lassen, um den Ausfall seines Herdes im Restaurant in Metz kurzfristig überbrücken zu können.

Aufgabe 4

Bitte beurteilen Sie aus Sicht der OHG für August 2014 den Verkauf des Ratatouilles - jeweils getrennt nach den Verkäufen zu a) und zu b) - hinsichtlich:

- Steuerbarkeit, nur Angaben
 - zur Art der Leistung
 - zum Leistungsort
 - zum Leistungszeitpunkt
- Steuerbefreiung / Steuerpflicht
- Steuerschuldner
- Bemessungsgrundlage, auch bei steuerfreien Umsätzen
- Steuersatz, Steuerbetrag
- Steuerentstehung oder entsprechende Angaben zur Erklärung in der UStVA

Hinweis zu b): Vermeiden Sie doppelte Ausführungen soweit möglich.

Sachverhalt 5

In Vorbereitung der Ausdehnung des „Ratatouille Gourmet-Expresses“ in das gesamte Bundesgebiet beabsichtigt die OHG aus Werbezwecken im Internet hierfür eine Homepage einzurichten. Zur Gestaltung der Homepage benötigt die OHG eine entsprechende Software, die ihr von dem in Dublin (Irland) ansässigen Unternehmen, der Guinness Ltd. (G), für 1.800,00 EUR im September 2014 zum Download (Herunterladen über das Internet auf den Computer der OHG) zur Verfügung gestellt wird. Der Download erfolgte noch im September 2014. Die OHG war mit der Software so zufrieden, dass sie freiwillig 2.000,00 EUR im September 2014 an G überwies.

Eine Rechnung von G erhielt die OHG bisher nicht.

Aufgabe 5

1. Beurteilen Sie die von G an die OHG erbrachte Leistung bezüglich:
 - Steuerbarkeit, nur Angaben
 - zur Art der Leistung
 - zum Leistungsort
 - zum Leistungszeitpunkt
 - Steuerbefreiung / Steuerpflicht
 - Steuerschuldner
 - Bemessungsgrundlage
 - Steuersatz, Höhe der Umsatzsteuer
 - Steuerentstehung

2. Beurteilen Sie bitte für die OHG:
 - Vorsteuerabzug dem Grunde nach
 - Vorliegen von Ausschlussgründen
 - Betrag der abzugsfähigen Vorsteuer und Voranmeldungszeitraum des Abzugs

Sachverhalt 6

Seit 2012 gehört zum Unternehmen der OHG ein historisches Gebäude in Trier. Dieses wurde in der Zeit vom 01. Januar 2014 – 31. Juli 2014 zutreffend steuerfrei für monatlich 5.000,00 EUR an die Versicherungsgesellschaft „Sorgenfrei AG“ vermietet. Die OHG hatte das mit dem Gebäude bebaute Grundstück von Henry La Rouge aus dessen Privatvermögen erworben.

Im April 2014 ließ die OHG das Dach neu decken, da sich die „Sorgenfrei AG“ über das Eindringen von Regenwasser beschwert hatte. Der Dachdeckermeister Donald Dach (D) aus Dresden erteilte der OHG nach Abnahme des neuen Daches am 28. April 2014 noch am selben Tag eine ordnungsgemäße Rechnung über 200.421,05 EUR zzgl. 19 % USt von 38.080,00 EUR, insgesamt 238.501,05 EUR.

Ohne weitere Begründung kündigte die Sorgenfrei AG den Mietvertrag im Juni 2014 fristgemäß zum 31. Juli 2014, ohne dass dies für die OHG voraussehbar war.

Ab dem 01. August 2014 wird das Gebäude zutreffend steuerpflichtig an eine Steuerberatungsgesellschaft vermietet.

Aufgabe 6

1. Beurteilen Sie das Recht zum Vorsteuerabzug der OHG aus der Leistung des D hinsichtlich:

- Vorsteuerabzug dem Grunde nach
- Vorliegen von Ausschlussgründen
- Betrag der abzugsfähigen Vorsteuer und Voranmeldungszeitraum des Abzugs

2. Beurteilen Sie, ob sich aus der steuerpflichtigen Vermietung eine Veränderung der Verhältnisse im Hinblick auf den ursprünglich zulässigen Vorsteuerabzug für die Dachdeckung ergibt und ob ggf. eine Vorsteuerberichtigung durchzuführen ist.

Eine Vorsteuerberichtigung ist bezüglich aller erforderlichen Angaben und auch rechnerisch vollständig aufzeigen.

Hinweis: Die Vermietungsleistungen sind von Ihnen nicht zu beurteilen.

TEIL II - Abgabenordnung
(24 Punkte)

Sachverhalt 1

Alfons Bircher ist seit vielen Jahren als Metzger in Essen gewerblich tätig und ist Eigentümer eines Mehrfamilienhauses mit EG, 1. OG und DG in Essen, das er vollständig vermietet hat.

Seine Einkommensteuererklärung 2012, die er selber erstellt hat, gab er am 11. Mai 2013 bei dem zuständigen Finanzamt Essen ab.

Mit Bescheid vom 10. Juni 2013 (Datum Aufgabe zur Post) setzte das Finanzamt die Einkommensteuer 2012 erklärungsgemäß mit einer Steuer von 10.000,00 EUR fest, der Steuersatz beträgt 40 % (aus Vereinfachungsgründen wird nur auf die Einkommensteuer eingegangen).

Er legt Ihnen den endgültigen Einkommensteuerbescheid 2012 am 04. September 2013 zur Prüfung vor und bittet Sie um Ihren Rat. Ihm ist ein paar Tage zuvor bei der Durchsicht seiner Unterlagen aufgefallen, dass die Angaben in der Anlage V bezüglich des Mehrfamilienhauses in Essen nicht zutreffend waren; das Finanzamt hat die erklärten Einnahmen und Werbungskosten jedoch entsprechend der Erklärung im Einkommensteuerbescheid übernommen.

Da er seine Belegablage sehr unordentlich führt, hat er vergessen, Mieteinnahmen für das erstmalig vermietete Dachgeschoss in Höhe von 7.000,00 EUR anzugeben. Gleichzeitig sind jedoch auch unstrittig als Erhaltungsaufwendungen einzuordnende Ausgaben für die Wohnung im Erdgeschoss (Malerarbeiten) von 4.000,00 EUR und für die Wohnung im Dachgeschoss (Fliesenarbeiten) von 5.000,00 EUR wegen seiner Unordentlichkeit nicht erklärt worden.

Aufgabe 1

1. Prüfen und erläutern Sie unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen, ob bzw. inwieweit die Einkommensteuerfestsetzung 2012 geändert werden kann bzw. geändert werden muss.
2. Sollte ggf. eine Änderung nicht möglich sein, nehmen Sie bitte Stellung zur möglichen Anwendung des § 177 AO.

Sachverhalt 2

Berta Boden, eine kaufmännische Angestellte aus Bonn hat ihre Einkommensteuererklärung 2012 selber erstellt und dabei u.a. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Kapitalvermögen und nichtselbständiger Arbeit nach bestem Wissen und Gewissen erklärt.

Die Erklärung gab Frau Boden am 11. April 2013 beim zuständigen Finanzamt Bonn-Innenstadt ab.

Mit Bescheid vom 10. Juni 2013 (Datum Aufgabe zur Post) setzte das Finanzamt die Einkommensteuer 2012 mit einer Steuernachzahlung von 5.000,00 EUR fest, die sie auch fristgerecht begleicht.

Da sie steuerrechtlich nicht erfahren ist, erkennt sie nicht, dass das Finanzamt höhere Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung angesetzt hat, als von ihr erklärt wurden.

Die Abweichung resultiert aus der Nichtberücksichtigung von in der Anlage V erklärten Schuldzinsen in Höhe von 3.000,00 EUR; das Finanzamt hat diese Abweichung weder erläutert noch die Zinsbescheinigung (Beleg) angefordert.

Bei einem allgemeinen Beratungstermin am 07. Oktober 2013 legt sie Ihnen den endgültigen Einkommensteuerbescheid 2012 mit einer Kopie der eingereichten Steuererklärung zur Prüfung vor und bittet um Mitteilung, ob dieser Bescheid in Ordnung ist, da sie unsicher ist.

Nachdem die Abweichung nach einem Telefonat mit dem zuständigen Bearbeiter des Finanzamts geklärt worden ist, bittet Frau Boden Sie, eine Änderung des Einkommensteuerbescheids 2012 vom 10. Juni 2013 zu erwirken.

Aufgabe 2

Prüfen und begründen Sie unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen, ob eine Änderung der Steuerfestsetzung erfolgen kann; gehen Sie dabei auch auf mögliche zu beachtende Fristen ein.

Hinweis: Auf Fragen der Festsetzungsverjährung ist jedoch nicht einzugehen.

Kalender 2013

Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
M D M D F S S 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	M D M D F S S 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28	M D M D F S S 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	M D M D F S S 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	M D M D F S S 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	M D M D F S S 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30
Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
M D M D F S S 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	M D M D F S S 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	M D M D F S S 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	M D M D F S S 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	M D M D F S S 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	M D M D F S S 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31

Feiertage:

01.01.	Neujahr	19./20.05.	Pfingsten
29.03.	Karfreitag	30.05.	Fronleichnam
31.03./01.04.	Ostern	03.10.	Tag der Deutschen Einheit
01.05.	Maifeiertag	01.11.	Allerheiligen
09.05.	Christi Himmelfahrt	25./26.12.	Weihnachten

Sachverhalt 3

Ihr Mandant, Herr Daniel Stahl erscheint am 16. September 2013 in Ihrer Kanzlei und übergibt Ihnen den endgültigen, nicht unter Vorbehalt der Nachprüfung stehenden Einkommensteuerbescheid 2012 vom 16. August 2013 (Datum Aufgabe zur Post); darin setzte das Finanzamt die Einkommensteuer 2012 mit einer Steuererstattung von 1.500,00 EUR fest, die auch bereits dem Konto von Herrn Stahl gutgeschrieben wurde.

Bei der Überprüfung des Einkommensteuerbescheids anhand der von Ihnen erstellten Einkommensteuererklärung 2012, die Sie im Namen und mit Zustimmung von Herrn Stahl authentifiziert am 12. Juni 2013 an das zuständige Finanzamt übermittelt haben, stellen Sie fest, dass die berücksichtigten Sonderausgaben von den erklärten Sonderausgaben abweichen.

Bei voller Berücksichtigung der erklärten Sonderausgaben hätte sich eine Erstattung von 2.000,00 EUR ergeben. Das Finanzamt teilt in den Erläuterungen mit, dass die angesetzten Beträge den von den Krankenkassen übermittelten Beträgen entsprechen.

Sie rufen daraufhin am 16. September 2013 beim zuständigen Sachbearbeiter des Finanzamts an und bitten um Berücksichtigung der erklärten Sonderausgaben mit dem Hinweis, Sie würden in den nächsten Tagen eine entsprechende Bescheinigung der Krankenkasse vorlegen. Diese Bescheinigung übersenden Sie am 20. September 2013 per Post an das Finanzamt. Weiteres veranlassen Sie nicht.

Aufgabe 3

Prüfen und begründen Sie unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen, ob eine Änderung des Einkommensteuerbescheids erfolgen kann.

Erläutern Sie dabei insbesondere, wie Ihr Anruf beim zuständigen Sachbearbeiter abgabenrechtlich zu werten ist.

Hinweis: auf Fragen der Festsetzungsverjährung ist nicht einzugehen.

**TEIL III - Erbschaftsteuer / Schenkungsteuer /
Bewertungsgesetz
(23 Punkte)**

Sachverhalt

Hans Bayer (geb. am 21.03.1950) lebt in einer Eigentumswohnung in der Innenstadt von München und ist als Zahnarzt freiberuflich tätig. Er ist seit dem Jahre 2011 verwitwet und leiblicher Vater von Birgit Bayer (geb. am 10.11.1990). Hans Bayer hat nach Rücksprache mit seinem Steuerberater entschieden, einen Teil seines Vermögens bereits zu Lebzeiten auf seine Tochter zu übertragen.

Mit notariell beurkundetem Vertrag vom 31.05.2013 überträgt Hans Bayer (nachfolgend als Schenker bezeichnet) mit Wirkung vom gleichen Tage das Eigentum an dem Grundstück in München, Grünwalder Str. 7 auf seine Tochter Birgit Bayer.

Nachfolgend sind die wesentlichen Inhalte des Vertrages vom 31.05.2013 dargestellt:

Grundstück München, Grünwalder Str. 7

Bei dem Objekt handelt es sich um ein Wohn- und Geschäftshaus. Das Gebäude wurde am 10.04.1993 fertig gestellt und umfasst vier Gewerbe- bzw. Wohneinheiten. Im Erdgeschoss befinden sich Geschäftsräume mit einer Nutzfläche von 100 qm. Im 1. bis 3. Obergeschoss befinden sich drei gleich große und ähnlich ausgestattete Wohnungen mit einer Wohnfläche von jeweils 100 qm.

Die einzelnen Etagen werden am 31.05.2013 wie folgt genutzt:

Erdgeschoss

Das Ladenlokal im Erdgeschoss ist langfristig an die FC-Bayern-München-Fanartikel-GmbH verpachtet. Weil die GmbH ihre Fanartikel unbedingt in der Nähe des Trainingsgeländes des FC Bayern München anbieten wollte, war sie bereit und wegen der positiven Geschäftsentwicklung in der Lage, eine Pacht von 5.000,00 EUR/Monat zu entrichten. Nach dem Mietspiegel der Stadt München beträgt die übliche Miete für vergleichbare gewerblich genutzte Flächen 35,00 EUR/qm.

1. Obergeschoss

Das 1. Obergeschoss war bis zum 31.03.2013 für 1.750,00 EUR/Monat vermietet und wurde zu Wohnzwecken genutzt. Durch einen Mieterwechsel stand die Wohnung vom 01.04.2013 bis 30.06.2013 leer. Ab dem 01.07.2013 ist die Wohnung wieder vermietet und wird weiterhin zu Wohnzwecken genutzt. Ausweislich des mit dem neuen Mieter abgeschlossenen Vertrages beträgt die Miete nunmehr 1.850,00 EUR/Monat.

2. Obergeschoss

Die Wohnung im 2. Obergeschoss ist für 1.500,00 EUR/Monat an Barbara Müller vermietet. Barbara Müller studiert an der Uni München Medizin und ist die Nichte des Schenkers.

3. Obergeschoss

Das 3. Obergeschoss ist für eine monatliche Miete von 1.800,00 EUR vermietet und wird in vollem Umfang zu Wohnzwecken genutzt.

Sämtliche umlagefähigen Nebenkosten werden mit den Mietern gesondert abgerechnet und sind in den vorstehend genannten Mieten nicht enthalten.

Nach dem für das Jahr 2013 gültigen Mietspiegel der Stadt München beträgt die ortsübliche monatliche Miete für die Wohnungen im 1. bis 3. Obergeschoss - ohne umlagefähigen Betriebskosten – 18,00 EUR/qm.

Das Grundstück umfasst eine Fläche von 600 qm. Der Bodenrichtwert zum 01.01.2013 wurde durch den zuständigen Gutachterausschuss mit 1.000,00 EUR/qm ermittelt.

Der Gutachterausschuss der Stadt München hat keine geeigneten Erfahrungsgrundsätze für den Abzug von Bewirtschaftungskosten und keine Liegenschaftszinssätze zur Verfügung gestellt.

Übernommene Verpflichtung

Auf dem Grundstück lastet seit der Anschaffung durch den Schenker eine Hypothek. Diese valutiert zum 31.05.2013 mit einem Betrag von 100.000,00 EUR. Die Beschenkte hat sich zur Übernahme dieser Schuld verpflichtet.

Weitere Angaben

Der von Birgit Bayer am 03.06.2013 beauftragte Gutachterausschuss der Stadt München hat zum 31.05.2013 einen rechtlich zutreffenden Grundstückswert (Grund und Boden nebst Gebäude und Außenanlagen) für die Immobilie von 1.000.000,00 EUR festgestellt. Die für die Erstellung des Gutachtens angefallenen Kosten in Höhe von 4.000,00 EUR hat Birgit Bayer getragen.

Im Zusammenhang mit der Übertragung des Grundstücks sind Notar- und Gerichtskosten in Höhe von 5.000,00 EUR sowie Steuerberatungskosten für die Erstellung der Schenkungsteuererklärung und der Erklärung zur gesonderten Feststellung des Grundbesitzwertes in Höhe von 3.000,00 EUR angefallen. Die Aufwendungen sind in vollem Umfang von der Beschenkten Birgit Bayer getragen worden.

Aufgabe 1

Beurteilen Sie den o. a. Sachverhalt für Birgit Bayer unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) und des Bewertungsgesetzes (BewG).

Gehen Sie bei Ihrer Lösung in der vorgegebenen Reihenfolge der einzelnen Etagen auf die nachfolgend genannten Punkte ein:

Feststellung des für die Schenkungsteuer maßgebenden Grundbesitzwertes für das Grundstück München, Grünwalder Str. 7

Hinweis: Es handelt sich um ein gemischt genutztes Grundstück nach § 181 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 7 BewG.

Die für die Bewertung des Grundstücks maßgebende wirtschaftliche Gesamtnutzungsdauer beträgt 70 Jahre.

Der Grundbesitzwert ist nach dem Ertragswertverfahren und folgendem Schema zu berechnen:

1. Bodenwert
2. Rohertrag des Grundstücks
3. Reinertrag des Grundstücks
4. Gebäudereinertrag
5. Gebäudeertragswert
6. Ertragswert des Grundstücks
7. Grundbesitzwert gemäß § 157 i. V. m. § 151 Abs. 1 Nr. 1 BewG

Aufgabe 2

Ermittlung der festzusetzenden Schenkungsteuer

1. Ermittlung des Wertes der Bereicherung unter Berücksichtigung von sachlichen Steuerbefreiungen, der übernommenen Verpflichtung und den Nebenkosten der Schenkung
2. Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs und der festzusetzenden Schenkungsteuer

Bearbeitungshinweise

1. Ausführungen zum steuerpflichtigen Vorgang, zur persönlichen Steuerpflicht, zur Entstehung der Steuerschuld und zum Bewertungsstichtag sind nicht erforderlich und werden nicht bewertet.

2. Der für die Ermittlung des Grundbesitzwertes und der Festsetzung der Schenkungsteuer maßgebende Bewertungsstichtag ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 11 ErbStG der 31.05.2013.
3. Verwaltungsanweisungen sind nur zu zitieren, soweit sich die rechtliche Würdigung nicht unmittelbar aus dem ErbStG und dem BewG ergibt. Maßgebend für die Lösung sind die Erbschaftsteuer-Richtlinien 2011 vom 19.12.2011.
4. Entsprechend der Systematik des ErbStG sind sachliche Steuerbefreiungen direkt bei den begünstigten Wirtschaftsgütern zu berücksichtigen.